

1223/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1243/J-NR/1996, betreffend Auswirkungen des EU-Beitritts auf das österreichische Tierversuchsgesetz, die die Abgeordneten Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 20. September 1996 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Inwieweit ist die EU-Tierversuchsrichtlinie in Österreich schon wirksam bzw. wird sie bereits umgesetzt? Inwiefern sind Veränderungen zu erwarten?

Antwort:

Die "EU-Tierversuchsrichtlinie", d.h. die Richtlinien des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts-Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, 86/609/EWG, ist in Österreich durch das Bundesgesetz vom 27. November 1989 über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988), BGBl.Nr. 501/1989 umgesetzt. In einer Reihe von Punkten ist das österreichische Tierversuchsgesetz überdies bedeutend strenger und auch umfassender als die "EU-Tierversuchsrichtlinie" ; so insbesondere:

Durch den Geltungsumfang, da das österreichische Tierversuchsgesetz alle Tierversuche "in Angelegenheiten des Hochschulwesens, der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, des Gewerbes und der Industrie, des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle sowie bezeichnete Maßnahmen des Umweltschutzes soweit der Bund hiefür zuständig ist", regelt, und nicht nur - wie in der EU-Tierversuchsrichtlinie , "Präambel '... in der Erwägung ... zwischen den derzeit geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz für bestimmte Versuchs- zwecke verwendeten Tiere bestehenden Unterschiede, die sich auf das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken können ... um diese Unterschiede zu beseitigen ...", sowie gemäß Art. 1 es Ziel dieser Richtlinie ist, "die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche oder andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere anzunähren, um zu vermeiden, daß sich diese Vorschriften insbesondere durch Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshemmnisse nachteilig auf die Schaffung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken".

Durch die Zielsetzung des Tierversuchsgesetzes, wonach die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und Ersatzmethoden zu fördern sind.

Durch die Zulässigkeit von Tierversuchen in einer bloß eingeschränkten Form des § 3 Tierversuchsgesetzes, sofern nämlich "die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) bzw. in den Fällen der beruflichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe, insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel erreicht werden können", sowie der ausdrücklich normierten Unzulässigkeit von Tierversuchen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Tierversuchsgesetz.

Durch die zwingende behördliche Genehmigungspflicht von Tierversuchen (Ausnahme § 9 Abs. 2 Tierversuchsgesetz), im Gegensatz zur "EU-Tierversuchsrichtlinie", wonach gemäß Art. 12 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie "Verfahren festzulegen sind, nach denen die Versuche selbst oder die Angaben betreffend die Personen, die diese Versuche durchführen, der Behörde im voraus zu melden sind", und nur gemäß Art. 12 Abs. 2 EU-Tierversuchsrichtlinie "bei einem Versuch, bei dem für ein Tier mit erheblichen und möglicherweise länger anhaltende Schmerzen zu rechnen ist, dieser Versuch der Behörde besonders angezeigt und begründet oder von der Behörde ausdrücklich genehmigt werden muß ..." und (nur) in diesem Falle "die Behörde geeignete gerichtliche oder administrative Schritte zu veranlassen hat, wenn sie nicht davon überzeugt ist, daß der Versuch für grundlegende Bedürfnisse von Mensch und Tier von hinreichender Bedeutung ist ...".

Als weitere - zu der in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage als "EU-Tierversuchsrichtlinie" bezeichneten Richtlinie - ist die Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur 6. Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel zu nennen, die voraussichtlich, in einer durch die EU noch zu klarenden Form, mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten soll. Die Umsetzung dieser sogenannten "Kosmetik-Richtlinie" wird im Hinblick auf ihr Inkrafttreten und der damit allenfalls noch verbundenen Maßgaben zeitgerecht in nationales österreichisches Recht umzusetzen sein.

2. Wurden der Kommission schon Beamte oder beratende Sachverständige für den Ausschuß genannt? Wer wurde hiefür vorgesehen (bitte um namentliche Nennung)?

Antwort:

Gemäß Art. 6 der "EU-Tierversuchsrichtlinie" sind von "jedem Mitgliedstaat die Behörde bzw. Behörden, die für die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung zuständig sind, zu nennen". Für Österreich sind dies Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowie Landeshauptmänner in I. Instanz, ausgenommen der Ressortbereich von Wissenschaft und Forschung.

Als Vertreter für den Ausschuß "Competent Authorities" gemäß Richtlinie 86/609/EWG sind vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die zuständigen Beamten, Sektionschef Dr. Wolf Frühauf und Ministerialrat Dr. Karl Holecek, nominiert.

3. Besteht Ihrerseits die Bereitschaft, die Mitglieder der § 13 Kommission über die Tätigkeiten der EU-Organe (Rat, Kommission, Parlament etc.) im Tierversuchsbereich am laufenden zu halten, damit bei der Behandlung von auf der Tagesordnung stehenden Themen der aktuelle Diskussionsstand der EU-Organe mitberücksichtigt werden kann? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz wurde bis jetzt schon immer in umfassender Weise über relevante Angelegenheiten der Tierversuche und von Ersatzmethoden informiert. Ich bin auch gerne bereit, die Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz über Tätigkeiten der EU im Tierversuchsbereich im Rahmen ihrer Sitzungen informieren zu lassen.

4. Sind Sie bereit, den Mitgliedern der § 13 Kommission das Verzeichnis der Ausschußmitglieder, die Arbeitsberichte des Ausschusses und die Berichte (nach Artikel 26 der EU-Tierversuchsrichtlinie) zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Art. 26 der "EU-Tierversuchsrichtlinie" sieht keinen "Ausschuß" vor. Eine Tagung der "Competent Authorities" soll voraussichtlich im Juni / Juli 1997 stattfinden.

Die von der EU-Kommission gemäß Art. 26 der "EU-Tierversuchsrichtlinie" zu erstellenden Informationen bzw. Berichte der Mitgliedstaaten für den Rat und das Europäische Parlament über die auf dem Gebiet der Tierversuche getroffenen Maßnahmen werden der Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz zur Verfügung gestellt werden.

5. Mit einer Entschließung des Rates vom 24.11.1986 über die Unterzeichnung durch die als Mitgliedsstaaten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere (86/C331/01) werden die Mitgliedsstaaten ersucht, dieses Übereinkommen "zum frühestmöglichen Zeitpunkt" zu unterzeichnen.

- a) Wurden seitens Österreichs schon diesbezügliche Schritte unternommen?
- b) Inwieweit wirkt sich die Unterzeichnung dieses Übereinkommens auf unser Tierversuchsgesetz (z.B. auf die Führung der Tierversuchsstatistik) aus?
- c) Im Europäischen Übereinkommen ist die Verpflichtung zur Übermittlung einer jährlichen Tierversuchsstatistik vorgesehen, wogegen seitens der EU ein Vorbehalt

angemeldet wurde. Bleibt vor diesem Hintergrund und auch aufgrund der Tatsache, daß in der EU-Tierversuchsrichtlinie die Übermittlung der Statistik nicht verankert ist, für die Mitgliedsstaaten, die dem Europäischen Übereinkommen beigetreten sind, die Übermittlung der Statistik trotzdem verbindlich?

Antwort:

zu a)

Ja, von seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (jetzt: Verkehr und Kunst) wurde das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten um Unterzeichnung des Abkommens ersucht.

zu b)

Ein Beitritt Österreichs zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere erfordert keine Änderung des geltenden österreichischen Tierversuchsgesetzes. Auch die österreichischen Vorschriften über Tierversuchsstatistiken entsprechen durchaus jenen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere. Dieses Europäische Übereinkommen, das aus dem Jahre 1986 stammt, wurde bekanntlich seinerzeit bei der Vorbereitung bzw. im Legistikprozeß des österreichischen Tierversuchsgesetzes bewußt schon berücksichtigt.

zu c)

Der EU-Vorbehalt bedeutet nicht, daß die Verpflichtung zur Übermittlung von tierversuchsstatischen Daten gemäß Art. 28 des Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere für EU-Mitgliedstaaten nicht besteht. Für Österreich ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß gemäß § 16 Tierversuchsgesetz die Art. 27 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere entsprechende Tierversuchsstatistik jährlich zu veröffentlichen ist. Für Österreich ist daher grundsätzlich kein Einwand zu erkennen, diese Statistik auch jährlich zur Verfügung zu stellen.

6. Im Gegensatz zur EU ist in Österreich die Haltung von Versuchstieren nicht gesetzlich geregelt. Die EU-Richtlinie 86/609/EWG Art. 5 (bzw. Anhang II "Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren"). Inwiefern wird diese EU-Richtlinie in Österreich vollzogen?

Antwort:

Die "EU-Tierversuchsrichtlinie", 86/90/EWG, wird hinsichtlich Art. 5 durch §§ 4, 5, 6, 10 Abs. 1 und 11 in Einklang mit der österreichischen Kompetenzlage zum Tierversuchs- und Tierschutzrecht umgesetzt. Insoferne ist auch die Haltung von Versuchstieren bereits gesetzlich geregelt. Darüberhinaus ist "Tierhaltung" eine Angelegenheit des Tierschutzes und fällt demgemäß unter der (derzeitigen) österreichischen Kompetenzlage in die Gesetzgebung der Länder.

Die in Art. 5 genannten Leitlinien in Anhang II "Leitlinie für die Unterbringung und Pflege von Tieren" sind als "Leitlinie" und demzufolge nicht als "Richtlinie" anzusehen. Das Österreichische Tierversuchs- und Tierschutzrecht entsprechen materiell dieser "Leitlinie".